Grundschule
Am Schloß

Schulstraße 4 – 22926 Ahrensburg – Tel.: 04102-471417 – E-Mail: Grundschule-Am-Schloss.Ahrensburg@schule.landsh.de

Ahrensburg, den 31.03.2022

Liebe Eltern,

bereits ab dem 3. April 2022 gelten neue bundesrechtliche Vorgaben für Corona-Schutzmaßnahmen. Daher tritt ab dann auch eine neue Corona-Bekämpfungsverordnung in Schleswig-Holstein in Kraft, die beispielsweise die Anordnung einer Maskenpflicht im Wesentlichen nur noch zum Schutz vulnerabler Personen in wenigen Situationen vorsieht. Sofern nach Infektionsschutzgesetz des Bundes kein Hotspot vorliegt – und das ist für Schleswig-Holstein derzeit nicht der Fall –, erlaubt das Infektionsschutzgesetz in Schulen **keine Anordnung der Maskenpflicht mehr**. Die derzeit gültige Schulen-Coronaverordnung wird daher mit Ablauf des 2. April 2022 außer Kraft treten. Deshalb ist es ab dem 3. April 2022 auch weiterhin möglich, im Rahmen einer persönlichen und freiwilligen Entscheidung zum Selbst- und Fremdschutz eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Für den Unterricht nach den Osterferien gibt es somit keine Corona bedingten Auflagen wie Masken- oder Testpflicht mehr. Der Hygieneleitfaden gilt zunächst unverändert fort und ist unter folgendem Link einzusehen:

Coronavirus - Schulen&Hochschulen - Hygieneleitfaden für das Schuljahr 2021/22 - schleswig-holstein.de

Überdies möchte ich Sie informieren, dass die Schulkonferenz am 15. März 2022 beschlossen hat, dass telekommunikationsfähige Geräte (z.B. Smartwatches und Handys) am Schulvormittag ausgeschaltet im Ranzen verwahrt werden. Für die im Ranzen aufbewahrten telekommunikationsfähige Geräte übernimmt die Schule keinerlei Haftung Die Schulkonferenz begründet den Beschluss in Anlehnung an das Bildungsministerium wie folgt:

„Wird die Mithörfunktion einer Smartwatch oder eines Handys aus der Ferne aktiviert und das nichtöffentlich gesprochene Wort heimlich mitgehört, stellt dies einen Straftatbestand nach § 201 Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) dar. Ab 25.05.2018 kann das unzulässige Mithören durch eine Privatperson auch datenschutzrechtliche Konsequenzen in Form eines Bußgeldes haben. Mit Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beschränkt sich die Verantwortlichkeit nicht auf Organisationen, sondern auch eine Privatperson ist für die Datenverarbeitung verantwortlich, wenn sie allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke (Abhören) und die Mittel (Einsatz einer Smartwatch) der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet (Artikel 4 Nr. 7 DSGVO). Nach Mitteilung des Bildungsministeriums sind Smartwatches – auch wenn sie nicht über eine Mithörfunktion verfügen – grundsätzlich mit Smartphones gleichzusetzen.“

Ich bedanke mich für Ihre Unterstützung und wünsche Ihnen erholsame Ferien

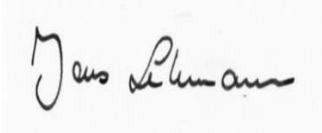

(Rektor)